

# MINISTERIALBLATT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

**9. Jahrgang**

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1956

**Nummer 27**

#### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Landesregierung.
- B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.
- C. Innenminister.
- D. Finanzminister.  
RdErl. 17. 3. 1956, Jahresabschluß 1955 — Landshaushalt. S. 565.
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
- G. Arbeits- und Sozialminister.
- H. Kultusminister.
- J. Minister für Wiederaufbau.
- K. Justizminister.

### D. Finanzminister

#### Jahresabschluß 1955 — Landshaushalt

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 3. 1956 —  
1 F 630/56

#### I. Abschlußtage

1. Es haben abzuschließen:
  - a) die mit Oberkassen abrechnenden Amtskassen **am 16. 4. 1956**
  - b) die Oberkassen und die mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Amtskassen **am 30. 4. 1956**.
2. Die Kassen haben Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen bis zum siebten Tage vor dem Abschluß anzunehmen.
3. Die Landeshauptkasse hat Annahme-, Auszahlungs- und Umbuchungsanordnungen **bis zum 25. Mai 1956** anzunehmen mit der Maßgabe, daß die Anordnungen über die Personal- und Sachausgaben, soweit die Landeshauptkasse als Amtskasse tätig ist, **bis zum 30. 4. 1956** erteilt werden.

#### II. Haushaltsreste

a)

Aus dem Rechnungsjahr 1954 übernommene Haushaltsreste.

Die im Rechnungsjahr 1954 örtlich gebildeten Haushaltsreste waren auf die zugehörigen Mittel des Rechnungsjahrs 1955 zu übernehmen. Die Landeshauptkasse wird den ihr unmittelbar nachgeordneten Kassen eine Nachweisung der bei ihnen zum Jahresabschluß für 1954 verbliebenen und in die Zentralrechnung übernommenen Haushaltsreste mitteilen. Nur diese Haushaltsreste dürfen in den Büchern der Amts- und Oberkassen nachgewiesen werden. Alle übrigen Haushaltsreste aus dem Vorjahr sind bei der Landeshauptkasse vorgetragen.

b)

Am Schluß des Rechnungsjahrs 1955 verbliebene Haushaltsreste.

1. Bei Ansätzen, die der **alleinige**n Bewirtschaftung einer nachgeordneten Dienststelle unterliegen, dürfen nichtverwendete Haushaltssmittel bei den einmaligen Ausgaben und den durch Haushaltsvermerk ausdrücklich als übertragbar bezeichneten fortdauernden Ausgabemitteln als Haushaltsausgabesten nur nachgewiesen werden, soweit die nichtverwendeten Mittel für den bezeichneten Zweck tatsächlich benötigt werden. Die bewirtschaftenden Stellen erteilen den Kassen bis zum Abschlußtage entsprechende Weisungen.

2. Die Bildung der übrigen Haushaltsreste bei den übertragbaren Mitteln erfolgt nur durch die Fachminister bei der Landeshauptkasse, die mit entsprechender Weisung zu versehen ist. Die Weisungen sind der Landeshauptkasse spätestens **bis zum 25. Mai 1956** zu er-  
**T.** teilen.
3. Bei der Bildung von Haushaltsausgabesten für Bauvorhaben ist III, Ziff. 2, 2. Abs., zu beachten.
4. Mehrausgaben gegenüber einer übertragbaren Ausgabewilligung sind nach § 30 (3) RHO Haushaltsumberschreitungen, die aus der nächsten Bewilligung für den gleichen Zweck vorweg zu decken sind. Sie sind als Vorgriffe (Minusreste) nachzuweisen.
5. Die Herren Minister bitte ich, mir alle für ihre Einzelpläne gebildeten Haushaltsausgabesten einschl. Vorgriffe (nach vorstehenden Ziff. 1 bis 4) bei den einmaligen Haushaltsausgaben und den im Haushaltsplan als übertragbar bezeichneten Ansätzen sobald wie möglich, spätestens **bis zum 25. Mai 1956**, mitzuteilen, damit **T.** ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Diese Mitteilung bitte ich gemäß Muster 7 (vgl. § 17 [3] RWB) in zweifacher Ausfertigung zu machen. Besondere Sorgfalt bitte ich der Ausfüllung der Spalte 6 des Musters zu widmen und die Notwendigkeit der Resteübertragung stichhaltig und erschöpfend zu begründen.
6. Die in das Rechnungsjahr 1956 übertragenen, Haushaltsausgabesten dürfen nach § 30 (2) RHO nur mit meiner Zustimmung verausgabt werden. Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwieweit die Haushaltsausgabesten verwendet werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Um jedoch bei den **einmaligen Bauvorhaben** sicherzustellen, daß Unterbrechungen in der Fortführung oder Abwicklung der Bauvorhaben hierdurch nicht eintreten, bin ich damit einverstanden, daß erforderlichenfalls Zahlungen bis zur Höhe der jeweils für das betreffende Bauvorhaben gebildeten Haushaltsausgabesten ohne vorherige Freigabe geleistet werden. Diese Ausnahmegenehmigung bezieht sich jedoch nur auf Reste, die sich im Rahmen der genehmigten Bauentwürfe und Kostenanschläge halten.
7. Durch § 7 (2) des Haushaltsgesetzes 1955 bin ich ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses in besonders begründeten Ausnahmefällen die Bildung von Haushaltsausgabesten zuzulassen, auch wenn dies im Haushaltsplan nicht vorgesehen ist. Eine solche Ausnahme kann nur in Fällen von finanzieller Bedeutung und nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn die Übertragung zur Deckung von im Rechnungsjahr 1955 ausgesprochenen Bewilligungen notwendig ist. Erforderlichenfalls sind mir begründete Anträge **bis zum 25. Mai 1956** in doppelter Ausfertigung vorzulegen.

### III. Titelübersichten am Jahresschluß

1. Die Oberkassen und die Landeshauptkasse übernehmen die Jahresergebnisse endgültig auf Grund der Titelübersichten in ihre Bücher. Darin sind alle Titel- und Unterabschnittssummen so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung in den Spalten 6 bzw. 7 erscheinen (vgl. IV. 1). Die am Jahresschluß verbliebenen Haushaltsreste (Vorgriffe in Rot) sind in den Titelübersichten in einer besonderen Spalte neben der jeweiligen Titelsumme aufzuführen und aufzurechnen. Alle Titelübersichten sind durch einen Rechnungsbeamten wie folgt zu bescheinigen: Rechnerisch festgestellt, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.
2. Die Mittel für einmalige Bauvorhaben, die im Rechnungsjahr 1955 fertiggestellt werden, sind z. T. aus den Mitteln des Kapitels 1481 Titel 205 verstärkt worden. Die Kassen haben über die Inanspruchnahme dieser Mittel eine Nachweisung nach dem am Schluß des RdErl. abgedruckten Muster 1 aufzustellen und der übergeordneten Kasse mit den Titelübersichten vorzulegen. Fehlanzeige ist erforderlich. Die Oberkassen stellen eine Gesamtnachweisung auf, die sie der Landeshauptkasse mit den Titelübersichten übersenden. Die Landeshauptkasse hat diese Gesamtnachweisung zusammen mit ihrer eigenen Nachweisung mir **nach dem 25. Mai 1956** umgehend vorzulegen.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß vor Inanspruchnahme der Verstärkungsmittel die planmäßigen Mittel verwendet werden müssen. Reste dürfen aus den Verstärkungsmitteln nicht gebildet werden.

3. Nach einem Wunsche des Landtags ist nunmehr der Landeshaushaltsrechnung auch eine Übersicht über die aus Kapitel 1481 Titel 399 „Unvorhergesehenes“ gleisteten Ausgaben beizufügen. Ich bitte daher, die bei diesem Titel gebuchten Ausgaben in einer besonderen Nachweisung (Muster 2) — getrennt nach den einzelnen Ausgabearten — zusammenzustellen und mit den Titelübersichten vorzulegen.

4. Die Landeshauptkasse übersendet den Fachministern:
  - a) in der Zeit vom **7.—12. Mai 1956** eine Zusammenstellung der Ergebnisse der mit ihr abrechnenden Kassen unter Einbeziehung der gebildeten Haushaltsreste;
  - b) in der Zeit vom **14. bis 17. Mai 1956** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse mit Einschluß der Ergebnisse der Landeshauptkasse nach dem Stande vom 10. Mai 1956;
  - c) in der Zeit vom **28. Mai bis 2. Juni 1956** eine Gesamtzusammenstellung der Jahresergebnisse unter Berücksichtigung aller bis zum 25. Mai 1956 erteilten Anordnungen.

### IV. Rechnungsnachweisungen, Oberrechnungen

1. Jede rechnunglegende Kasse hat für jeden nach § 10 der RHO gebildeten Teil des Titelbuchs eine Rechnungsnachweisung gem. § 24 der RHO aufzustellen. Sind in der Zweckbestimmung eines Titels bestimmte Maßnahmen mit den auf sie entfallenden Beträgen einzeln aufgeführt, so sind diese Beträge als Haushaltssätze für die Maßnahme verbindlich und daher in der Rechnungsnachweisung und in dem Beitrag zur Landeshaushaltsrechnung wie Titel zu behandeln. Nicht verwendete Beträge des einzelnen Ansatzes sind in Abgang zu stellen und dürfen nicht zu einer der anderen Maßnahmen verwendet werden (vgl. § 34 RHO und § 6 Ziff. 13 RWB).

Soweit für Haushaltsbeträge eine gegenüber der Zweckbestimmung weitergehende Unterteilung gefordert ist (vgl. § 11 RHO) und nicht die im RdErl. des Finanzministers und des Landesrechnungshofs vom 24. September 1951 (MBI. NW. S. 1171) getroffenen Erleichterungen Platz greifen, sind die Summen für die einzelnen Unterteile in der Spalte „Vermerke“ der Rechnungsnachweisung im einzelnen anzugeben.

Hinsichtlich der Forstverwaltung haben die Forstkassen die mit der Führung der Forstrechnung beauftragten Kassen für jedes Forstamt eine Rechnungsnachweisung aufzustellen.

2. Jede Rechnungsnachweisung ist vierfach auszufertigen. Ihre Feststellung durch einen Rechnungsbeamten ist nicht erforderlich. Die Ausfertigungen sind vorgesehen für den Landesrechnungshof, die bewirtschaftende Dienststelle (vgl. Abschn. VII 2), für die Rechnung und als Entwurf.

Die Amtskassen legen **bis zum 30. April 1956** eine Ausfertigung aller Rechnungsnachweisungen den Oberkassen vor, die sie nach Durchsicht mit den eigenen Rechnungsnachweisungen unverzüglich an die Vorprüfungsstellen (Rechnungsamter) weiterzuleiten haben. Die Vorprüfungsstellen verwenden die Rechnungsnachweisungen als Unterlagen für die nach Formblatt des Landesrechnungshofes aufzustellenden Verzeichnisse der vorzuprüfenden Rechnungen und übersenden alsdann sowohl das Verzeichnis in vierfacher Ausfertigung — davon zwei Ausfertigungen einseitig beschrieben — als auch die dem Verzeichnis als Anlage beizugebenden Rechnungsnachweisungen **bis zum 25. Mai 1956** dem Landesrechnungshof. Die Regelung, daß den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen mit dem Vorlagebericht u. a. eine Rechnungsnachweisung als Anlage beizugeben ist, bleibt daneben bestehen.

Den Rechnungsnachweisungen sind die Anlagen nach den §§ 26, 27, 111 RRO beizufügen.

3. Oberrechnungen sind nicht zu fertigen. Statt dessen ist zu jedem Einzelplan und jedem Sonderhaushalt, soweit in ihnen Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, ein besonderer Anhang gemäß Muster 5 der RRO zu fertigen. In diesen Anhängen sind in Abweichung von der RRO die eigenen Abschlußergebnisse mit nachzuweisen.

Binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag sind die Anhänge der Landeshauptkasse vorzulegen. Die Landeshauptkasse leitet die Anhänge nach Gebrauch baldigst an den Landesrechnungshof weiter. Die Anhänge sind in der gleichen Form wie die Titelübersichten zu bescheinigen.

### V. Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen

1. Die nach § 7 Abs. 1 RRO für das Rechnungsjahr 1955 zu legenden Rechnungen sind innerhalb eines Monats nach dem Abschlußtag (vergl. Abschn. I Ziffer 1) fertigzustellen und mit den Belegen der Vorprüfungsstelle (Rechnungamt) zur Vorprüfung zu übersenden, soweit die Vorprüfungsstelle (Rechnungamt) sich nicht den Abruf im einzelnen vorbehalten hat.
2. Die Vorprüfung der Rechnungen unter 1) und der aus dem Vorjahr verbliebenen Reste sowie die Aufstellung der Vorprüfungsniederschriften muß **bis zum 31. 12. T. 1956** erledigt sein, sofern der Landesrechnungshof nicht eine Verkürzung der Frist anordnet oder eine Verlängerung der Frist zuläßt.

### VI. Sonstiges

1. Mit Rücksicht auf die gegenüber den vergangenen Jahren vorverlegten Abschlußtermine (vgl. Abschn. I) bitte ich die anweisenden Stellen, darauf bedacht zu sein, die im Schlußmonat noch zu erteilenden Zahlungsanordnungen den Kassen so früh wie möglich zugehen zu lassen, damit eine Anhäufung der Buchungsgeschäfte bei den Kassen kurz vor dem Abschluß möglichst vermieden wird und die Abschlußarbeiten reibungslos vorstatten gehen können.

2. Der Kassenaufsichtsbeamte hat die Jahresabschlußarbeiten ständig zu überwachen und dafür zu sorgen, daß das Personal der Kasse ausreicht, sie rechtzeitig durchzuführen. Er hat in Verbindung mit den Verwaltungsdienststellen die Ausräumung der Verwahrungen und Vorschüsse zu betreiben. Ich weise darauf hin, daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Jahres zu übernehmen. Aus gegebener Veranlassung wird auf genaue Beachtung der Bestimmungen in Abschn. II b) 1. u. 3. wie III., 1., Satz 3 besonders hingewiesen.

Vor dem Jahresabschluß ist besonders darauf zu achten, ob Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr oder Titelverwechslungen vorgekommen sind (§§ 68 u. 69 RHO); gegebenenfalls ist die Berichtigung zu veranlassen.

Wenn nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, ist die übergeordnete Kasse, solange ihre Bücher noch offen sind, durch die Dienststelle, der sie angehört, anzuweisen, in ihren Büchern die Richtigstellung vorzunehmen. Anweisungen an die Landeshauptkasse gibt hierbei der zuständige Minister. Ein Doppel der Berichtigungsanordnung ist als Rechnungsbeleg der Kasse zu übersenden, bei der die Berichtigung erforderlich war. Die Kassen dürfen nach ihrem Kassenabschluß keine Änderungen in ihren Büchern mehr vornehmen, auch nicht bei den Haushaltsresten.

Die Berichtigungen sind in den Beiträgen zur Haushaltsrechnung zu erläutern.

3. Jede Kasse hat binnen zwei Wochen nach dem Abschlußtag je eine Gesamtnachweisung aller bemerkenswerten Verwahrungen und Vorschüsse (ohne Gehaltvorschüsse), mit der Richtigkeitsbescheinigung des Kassenaufsichtsbeamten versehen, der übergeordneten Kasse vorzulegen. Als bemerkenswert gilt jeder Betrag, der im Einzelfall 1000 DM überschreitet. Fehlanzeige ist erforderlich. Die übergeordneten Kassen übernehmen nicht die Beträge aus den Nachweisungen ihrer angeschlossenen Kassen in ihre eigenen Nachweisungen, sondern legen die Nachweisungen der angeschlossenen Kassen und ihre eigenen Nachweisungen, in einem Heft gesammelt, bis zum 26. Mai 1956 der Landeshauptkasse vor.
4. Die Vordrucke für die Rechnungsnachweisungen — K 115 Rechnungsnachweisungen, K 115 I Einlagebögen — können von dem Regierungspräsidenten in Hannover bezogen werden. Rechtzeitige Anmeldung des Bedarfs ist erforderlich.

## VII. Beiträge zur Haushaltsrechnung

1. Die bewirtschaftenden Dienststellen haben zum Jahresabschluß mit ihren Kassen enge Verbindung zu halten und zu ihrem Teil mitzuwirken, daß der Abschluß rechtzeitig und ordnungsgemäß gefertigt werden kann. Um soweit wie möglich zu vermeiden, daß nach dem Abschluß Berichtigungen erforderlich werden, muß auf diese frühzeitige Zusammenarbeit zwischen anweisenden Dienststellen und Kassen größer Wert gelegt werden.
2. Die Kassen haben sofort nach dem Abschluß (s. I) der bewirtschaftenden Dienststelle eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung vorzulegen. Diese ist die Grundlage für den Beitrag zur Haushaltsrechnung, der von der Verwaltung für die ihr zur Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel — vgl. §§ 14 und 27 Abs. 1 RWB — aufzustellen und dem Fachminister nach seiner näheren Anweisung — vgl. § 69 Abs. 1 RWB — vorzulegen ist.

3. Bei den Einzelplänen 12 und 14 verzichte ich für das Rechnungsjahr 1955 auf Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung von den Fachministerien bzw. den nachgeordneten Behörden für die Kap. 1206, 1209, 1255, 1261, 1262 und 1263 sowie für die Kapitel 1401, 1421, 1431, 1432, 1471, 1473, 1475, 1476, 1478, 1481 und für die Titel 3—48, 680—683, 685, 687—689 des Kapitels 1491.

4. Zur Vereinfachung des Verfahrens werden für das Rechnungsjahr 1955 wiederum die Zentralrechnungen der Landeshauptkasse und die Beiträge der Ministerien zur Landeshaushaltsrechnung nach den Mustern 21 und 22 RWB, die einen großen Teil des Textes und der Zahlen gemeinsam haben, einer Ausfertigung von den beteiligten Stellen in Gemeinschaftsarbeit aufgestellt. Die Ministerien haben hierbei insbesondere die Spalten 1 (Kapitel), 2 (Titel), 3 (Zweckbestimmung) und 7 (Haushaltsbetrag) der Muster 21 und 22 RWB unter Verwendung eines Druckstücks des Landeshaushaltsplans 1955 (Klebeverfahren) und zusätzlicher Eintragung der außerplanmäßigen Einnahme- und Ausgabettitel rechtzeitig vorzubereiten. Die Landeshauptkasse bleibt für die Richtigkeit der Zahlen in den übrigen Spalten — ohne 12 und 13 — verantwortlich.

Die Fachministerien prüfen die Übereinstimmung der ihnen von den unterstellten Dienststellen in den Beiträgen usw. — siehe Ziff. 2 — aufgegebenen Zahlen mit den Zahlen der Landeshauptkasse und klären sofort etwaige Abweichungen. Nach Vervollständigung der Eintragungen in den Spalten 12 und 13 durch die Fachministerien sind die Beiträge dem Finanzministerium zu übersenden.

5. Da der Landtag beschleunigte Vorlage der Landeshaushaltsrechnung fordert — vgl. Schreiben des Fin.Min. v. 3. Juli 1953 — I F Tgb.Nr. 4953/I 53 — bitte ich die Herren Minister, den Herrn Chef der Staatskanzlei, den Herrn Präsidenten des Landtags und den Herrn Präsidenten des Landesrechnungshofs, mir die Beiträge und die Anlage I (Begründung) für ihre Einzelpläne — ordentlicher und außerordentlicher Haushalt — so früh wie möglich — unter Umständen auch in Teilstücken — für die Einzelpläne 01, 02, 04, 07, 08 u. 13 spätestens zum 7. Juli und für die Einzelpläne 03, 05, 06, 10 und 12 spätestens zum 21. Juli 1956 zu übersenden. **T.** Vgl. hierzu mein Schreiben an die Ministerien usw. vom 31. März 1953 — I F Tgb.Nr. 2463/I 53 — Haushaltsausgabestände, die nach § 7 (2) des Haushaltsgesetzes mit Zustimmung des Haushalt- und Finanzausschusses gebildet werden, sind, wenn die Zustimmung des Ausschusses bei Übersendung noch nicht vorliegen sollte, zunächst in Blei einzusetzen. Etwaige Änderungen werden von mir vorgenommen werden. Die Anlagen II bis VI und VIII zum Beitrag können bis 15. 9. 1956 nachgeliefert werden.

(Kasse)

**Muster 1**  
(zu III. 2)

### Nachweisung

über die Inanspruchnahme der aus Kap. 1481 Tit. 205 bewilligten Verstärkungsmittel für einmalige Bauausgaben  
(Hierunter fallen nicht Mehrausgaben, die als Vorgriffe aus der Bewilligung des nächsten Rechnungsjahres zu decken sind.)

Kap.	Tit.	Zweckbestimmung	Haushaltsbetrag 1955 einschl. Vorjahresrest	Ist-Ausgabe	Demnach überplanmäßige Ausgabe (Sp. 5—4)	Zur Deckung der überplanmäßigen Ausgabe sind Verstärkungsmittel aus Kap. 1481 Tit. 205 bewilligt durch Erlaß des vom	
1	2	3	4	5	6	7a	7b

Die Richtigkeit bescheinigt:

.....  
(Unterschrift)

(Kasse)

**Muster 2**  
 (zu III. 3)

**Nachweisung**  
 der im Rechnungsjahr 1955 bei Kapitel 1481 Titel 399 verausgabten Beträge.

Lfd. Nr. 1	Ausgabezweck 2	Zugewiesene Haushaltsmittel		Istausgabe DM 4
		Erlaß vom 3a	Betrag DM 3b	

— MBl.NW. 1956 S. 565.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.  
 (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
 Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch  
 die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM. Ausgabe B 5,40 DM.